

Stiftungssatzung
der
Bürgermeister Helmut Angl Stiftung
mit dem Sitz in Lechbruck am See

I. Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bürgermeister Helmut Angl Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lechbruck am See.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) mildtätige Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere solchen, die aus besonderen Gründen in eine Notlage geraten sind,
 - b) Geldzuwendungen im Einzelfall zugunsten des begünstigten Personenkreises (§ 53 AO sowie Jugend- und Altenhilfe),
 - c) Sachzuwendungen im Einzelfall zugunsten des begünstigten Personenkreises (§ 53 AO sowie Jugend- und Altenhilfe),
 - d) Unterstützungsleistungen, Beratung zugunsten des begünstigten Personenkreises (§ 53 AO sowie Jugend- und Altenhilfe).
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

III. Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

IV. Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen)

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen besteht vorerst aus einer Barzuwendung von EUR 72.000,--. Umschichtungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen zulässig.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können nach Wahl des Stiftungsvorstandes dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

V. Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; IV Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

VI. Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist vorerst ausschließlich der Stiftungsvorstand.

Ein Stiftungsrat wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt. Alle Bestimmungen zum Stiftungsrat in dieser Satzung gelten also erst nach Eintritt der nachfolgend bestimmten Bedingungen, mit denen der Stiftungsrat eingesetzt wird.

2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
3. Der Stiftungsrat wird als Organ dieser Stiftung erst konstituiert, wenn
 - der Stifter zu seinen Lebzeiten die Konstituierung des Stiftungsrates durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung oder der Stiftungsaufsichtsbehörde erklärt oder
 - der Stifter nachweislich geschäftsunfähig ist oder Betreuung für den Stifter angeordnet werden muss oder ohne Vorliegen einer Vorsorgevollmacht Betreuung angeordnet werden müsste oder
 - der Stifter verstorben ist.

Die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder des Erfordernisses der Betreuung ist durch amtsärztliches Zeugnis festzustellen. Erst dann ist der Nachweis entsprechend geführt.

Zu den Mitgliedern des ersten Stiftungsrates werden bestimmt:

Herr Georg Haberstock,
geboren am 12. September 1961,
wohnhaft in 86983 Lechbruck am See, Am Bahnhof 11,

Herr Franz Werner Erhard,
geboren am 14. August 1959,
wohnhaft in 86983 Lechbruck am See, Flößerstr. 16,

und

Herr Walter Vogt,
geboren am 05. August 1944,
wohnhaft in 86983 Lechbruck am See, Am Falchen 15.

Ersatzstiftungsratsmitglieder für den Fall, dass einzelne oder mehrere der vorstehend benannten ersten Stiftungsräte das Amt nicht antreten können, sind in der Reihenfolge der Benennung:

Herr Erwin Maas,
geboren am 23. Mai 1959,

wohnhaft in 86983 Lechbruck am See, Klausmen 7,

Herr Bernhard Josef Lippert,
geboren am 01. November 1968,
wohnhaft in 86983 Lechbruck am See, Am Falchen 34,

und

Herr Christian Sager,
geboren am 14. April 1971,
wohnhaft in 86983 Lechbruck am See, Brandanger 5 a.

Der Stifter ist zu seinen Lebzeiten befugt, die vorstehend benannten Stiftungsräte und Ersatzstiftungsräte durch schriftliche Erklärung nach freiem Belieben auszutauschen. Bis zur Konstituierung des Stiftungsrates nach den folgenden Bestimmungen handelt der Stiftungsvorstand allein.

VII. Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht grundsätzlich aus einem Mitglied. Besteht der Stiftungsvorstand aus nur einem Mitglied und besteht noch kein Stiftungsrat, so bestimmt der Stifter, hilfsweise der Stiftungsvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für den Fall der Verhinderung. Das Ersatzvorstandsmitglied ist mit seiner Benennung Stiftungsvorstandsmitglied, ist jedoch im Innenverhältnis, ohne Beschränkung der Befugnisse im Außenverhältnis, nur für den Fall der Verhinderung handlungsbefugt. Der Gründungsstiftungsvorstand und Stifter wird auf Lebenszeit zum Stiftungsvorstand bestellt. Alle späteren Stiftungsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Stifter kann zu seinen Lebzeiten weitere Stiftungsvorstandsmitglieder bestellen und hierbei die jeweilige Amtsdauer festlegen und diese auch wieder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt. Der Stiftungsrat kann die Anzahl der Stiftungsvorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen erhöhen, stets darf die Anzahl von drei Stiftungsvorstandsmitgliedern jedoch nicht überschritten werden.
2. Zu Lebzeiten des Stifters ist der Stifter als Stiftungsvorstand stets der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Für Zeiten danach gilt: Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Soweit nur ein Stiftungsvorstand bestellt ist, wie im Regelfall, so entfallen die Bestimmungen in dieser

Ziffer. Frau Margarita Maria Angl als Stiftungsvorstand kann ausschließlich durch den Stifter abberufen werden, sofern dieser nicht mehr handlungsfähig oder vorverstorben ist, ist Frau Margarita Maria Angl Stiftungsvorstand auf Lebenszeit, der nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann.

VIII.

1. Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Ziffer IX Abs. 1 Satz 2).
4. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des Ziffer XII. dieser Satzung entsprechend.

IX.

1. Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

2. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

X. Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die ersten Mitglieder werden vom Stifter in der Stiftungssatzung selbst bestellt. Der Stifter legt für diese Mitglieder auch die Amtszeit fest.

Die späteren Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Lechbruck am See, hilfsweise der Bürgermeister einer Folgegemeinde, wiederum hilfsweise einem stellvertretenden Bürgermeister in der Reihenfolge der Stellvertreterschaft, wiederum hilfsweise einem Vertreter der Gemeinde, der durch Gemeinderat der Gemeinde Lechbruck am See bestimmt wird.
- einem Mitglied, das von dem ältesten lebenden noch geschäftsfähigen Mitglied der Gruppe aller Abkömmlinge von Herrn Helmut Angl bestellt wird; wobei es auf die Ehelichkeit bzw. Nicht-ehelichkeit, Leiblichkeit oder Adoption hinsichtlich der Stellung als Abkömmling von Herrn Helmut Angl nicht ankommt. Sollten keine Abkömmlinge von Herrn Helmut Angl mehr leben oder geschäftsfähig sein, so wird dieses Mitglied ebenfalls durch den Gemeinderat der Gemeinde Lechbruck am See mit einfacher Mehrheit gewählt.
- das dritte Mitglied wird durch die beiden anderen Mitglieder des Stiftungsrats bestellt.

Der Stiftungsrat wird für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Amtszeit richtet sich nach dem Wahlturnus der bayerischen Kommunalwahlen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes

Mitglied bleibt bis zur Bestellung des nachfolgenden Mitglieds im Amt. Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

2. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

XI. Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - a) den Haushaltsvoranschlag, vgl. VIII. Abs. 3 a);
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. VIII. Abs. 3 b);
 - c) die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. VIII. Abs. 3 c);
 - d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. IX. Abs. 2;
 - e) die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - f) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - g) die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - h) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

XII. Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungs-

fehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall nach Ziffer XIII. vorliegt, mit - einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Ziffer XIII. dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

XIII. Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen vor der Konstituierung des Stiftungsrates ausschließlich der Zustimmung des Stiftungsvorstands und des Stifters, nach Konstituierung des Stiftungsrates der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 vor Konstituierung des Stiftungsrates der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stifters, nach Konstituierung des Stiftungsrates der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (Ziffer XV.) wirksam.

XIV. Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Gemeinde Lechbruck

am See an. Der Empfänger hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

XV. Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

XVI. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als
rechtsfähige Stiftung anerkannt von
der Regierung von Schwaben mit
Schreiben vom 9. Dezember 2009
Gz.: RvS-SG12-1222.2498-1/2/1

